

Arne von Boetticher, Ute Kötter, Ingo Palsherm (Hrsg.)

# Soziale Arbeit und Recht – Vermittlung zwischen den Welten?

Festschrift des BAGHR e. V. zu Ehren von  
Renate Oxenknecht-Witzsch

## IV „Der Gerichtsbericht als der tägliche Bericht zur Lage der Nation“<sup>1</sup> – zum Spannungsverhältnis zwischen Medienrecht und Sozialrecht bei Medienberichten über Gerichtsverfahren

Ernst Fricke

### Persönliche Danksagung von Ernst Fricke

Auf diesem Weg bedanke ich mich als „Eichstätter“ Stimme bei unserer langjährigen und sehr verdienten „Frontfrau“ der BAGHR Frau *Renate Oxenknecht-Witzsch*, die das Fach „Recht“ als wichtigen Bestandteil der Ausbildung an der Fakultät für Soziale Arbeit der Katholischen Universität im besten Sinne vertreten und weiterentwickelt hat.

Seit dem Wintersemester 1989/90 habe ich als Lehrbeauftragter Lehrveranstaltungen im Studiengang Journalistik der Katholischen Universität Eichstätt zur „Gerichtsberichterstattung“ gehalten. Schon damals interessierte ich mich für den Studiengang Soziale Arbeit an der KU, weil ich meinen ersten Lehrauftrag 1988 als Vertretung des erkrankten Professors für Recht im Studiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Landshut zu den Themen „Kinder- und Jugendhilferecht“ und „Altenhilferecht“ erhalten hatte.

Auch als ich 1994 an die Hochschule Neubrandenburg berufen wurde und Sozialarbeiter als Professor für Verwaltungs- und Sozialrecht ausbilden durfte, hat mein Interesse an der Entwicklung der Katholischen Universität Eichstätt – und auch des dortigen Studiengangs Soziale Arbeit – nie nachgelassen.

Wie umfassend das Recht in der Sozialen Arbeit ist, vom Verfassungsrecht, über das Sozial- und Verwaltungsrecht, bis zum Arbeitsrecht, das hat Frau *Oxenknrecht-Witzsch* teilweise zusätzlich mit renommierten Lehrbeauftragten abgedeckt. Ich kann deshalb als „Beobachter vor Ort“ nur größten Respekt zum Engagement und dem Qualitätsanspruch der Fakultät für Soziale Arbeit an der KU zollen. Und die dortige Rechtsausbildung an der KU Eichstätt hatte immer eine eigene Qualität und sogar manche Alleinstellungsmerkmale.

Mit diesen Erfahrungen hat unsere langjährige Vorsitzende auch die Arbeit der BAGHR und den kollegialen Austausch der Mitglieder deutschlandweit organi-

---

<sup>1</sup> Zitiert nach Gerhard Mauz, legendärer SPIEGEL-Gerichtsberichterstatter.

siert und strukturiert. Ich habe den BAGHR Veranstaltungen – auch außerhalb Deutschlands – immer viele neue und wichtige Erfahrungen abgewinnen können und wunderbare Kolleginnen und Kollegen über diese (BAGHR) Veranstaltungen kennen- und schätzen gelernt.

Am Beginn des Wintersemesters 2017/18 wurde ich nach über 30 Jahren „Dienst“ als Lehrbeauftragter im Studiengang Journalismus an der KU Eichstätt zum Honorarprofessor für Medienrecht und Gerichtsberichterstattung ernannt.

Zu Vorträgen und Veranstaltungen der dortigen Fakultät für Soziale Arbeit wurde ich in den letzten 30 Jahren immer wieder eingeladen und traf dort auch ehemalige Neubrandenburger Kollegen, die an der KU an der Fakultät für Soziale Arbeit ihre endgültige „Berufung“ fanden.

Auch von ihnen wurde immer wieder bestätigt, wie „großartig“ die Studierenden der Sozialen Arbeit im Fach Recht an der KU ausgebildet würden. Aber das weiß Frau *Renate Oxenknecht-Witzsch* selbst am besten und sie kann auf ihre Erfolge stolz sein.

## 1      **Gerichtsberichterstattung als „Kunst“ und ohne Ausbildung**

„Wie ich Gerichtsberichtersteller wurde“ hat *Paul Schlesinger alias Sling* in seinem Buch „Richter und Gerichtete“ 1929 humorvoll beschrieben.<sup>2</sup> Als Lehrling in der Textilbranche zog er alle paar Monate mit dem Hausdiener *Justav*

„in gehobener Stimmung in das nahegelegenen Kriminalgericht, um ein paar Verbrecher aburteilen zu sehen. So kam ich nach Moabit. In Moabit rollten Justavs und meine Filme. Ich habe das Wollwarenhandwerk nie gelernt. Aber von Moabit blieb was an mir hängen. Ich habe inzwischen alles Mögliche getrieben (außer Jurisprudenz), Musik, Literatur, ja Schauspielerei. Ich habe Stücke geschrieben wurde Journalist, zog in Deutschland hin und her. Ging ins Ausland. Nach 25 Wanderjahren kam ich heim. Nun bin ich wieder in Moabit. Ich kann jetzt alle Tage nach Moabit gehen.“<sup>3</sup>

Und im Vorwort hat sogar der damalige Reichsjustizminister Gustav Radbruch ausgeführt:

„Sling hat glücklicherweise keine eigene ‚Strafrechtstheorie‘. Er schiebt mit ungläubigen Lächeln alle diese eifernden Theorien beiseite und bewahrt dem

---

<sup>2</sup> *Fricke*, Notizen aus dem Gerichtssaal über die Ausbildung von Gerichtsberichterstattern, AGORA Ausgabe 1 2013, S. 20 f.

<sup>3</sup> *Sling*, Richter und Gerichtete, 1929, S. 1f.

Strafrecht gegenüber die Haltung, die einer so fragwürdigen Erscheinung gegenüber allen möglich ist: abgründige Skepsis. Das Leben und der Mensch ist nicht aus einzelnen Handlungen zusammengesetzt, ebenso wenig wie das Meer aus einzelnen Wellen besteht, die einzelnen Handlungen sind nur ineinander verfließende Bewegungen eines unteilbaren Ganzen.“<sup>4</sup>

Wie wird man heute Gerichtsberichtersteller? Sicher ist, es gibt keine verbindliche Empfehlung und Ratschläge wie man das Handwerk der Gerichtsberichterstattung erlernen kann.

60 Jahre nach Slings Karrierebeschreibung hat *Frauuke Höbermann* in einer vielbeachteten Dissertation Journalisten dazu befragt, die für drei Abonnements- und eine Boulevardzeitung in einer west-deutschen Großstadt Gerichtsberichte schreiben. Im Vorwort zu dieser Arbeit mit dem Titel „Der Gerichtsbericht in der Lokalzeitung Theorie und Alltag“ kommt sie zum Ergebnis, „vergleicht man die Anforderungen an (Gerichts-)Berichterstattung aus Publizistik und Kommunikationswissenschaften mit den Ergebnissen der Journalismusforschung, so fällt auf, dass journalistisches Selbstverständnis in den Köpfen der Journalisten losgelöst von den objektiven Bedingungen ihrer Arbeit existiert und in einem großen Teil der Äußerungen der Journalisten losgelöst von den objektiven Bedingungen ihrer Arbeit existiert und in einem großen Teil der Äußerungen der Journalisten auch nicht mit diesem in Beziehung gesetzt wird“. Im Klartext: die Gerichtsberichte entsprechen nicht den Standards des Qualitätsjournalismus.<sup>5</sup>

„Die Gerichtsberichterstattung ist besser als ihr Ruf“, hat *Jürgen Delitz* in seiner Dissertation „Tagespresse und Justiz – Gerichtsberichterstattung als Vermittlung institutioneller Wirklichkeit“ festgestellt.<sup>6</sup> Gerichtsberichterstattung durch Medien erfolgt aus allen Bereichen der Justiz – auch aus den Sozialgerichten. Teilweise werden sozialrechtliche Sachverhalte traditionsgemäß auch bei den Verwaltungsgerichten abgehandelt.<sup>7</sup> Die Sozial- und Verwaltungsgerichte werden heute als „Verselbstständigung der Kontrolle staatlichen Handelns im Einzelfall, das

---

<sup>4</sup> *Sling*, Richter und Gerichtete, 1929, Vorwort von Prof. Dr. *Gustav Radbruch*.

<sup>5</sup> *Höbermann*, Der Gerichtsbericht in der Lokalzeitung: Theorie und Alltag, 1989, S.12.

<sup>6</sup> *Delitz*, Tagespresse und Justiz, Gerichtsberichterstattung als Vermittlung institutioneller Wirklichkeit, 1989.

<sup>7</sup> *Fricke*, Die öffentlich-rechtlichen Schiedsstellenverfahren im SGB In: Fricke/Ott (Hrsg.). Verwaltungsrecht in der anwaltlichen Praxis, 2005, S. 337 ff (Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII zu den Verwaltungsgerichten, Schiedsstelle im Sozialrecht SGB XII nach § 77 I S. 3 SGB XII zu den Verwaltungsgerichten; das Schiedsstellenverfahren der gesetzlichen Pflegeversicherungen SGB XI zu den Sozialgerichten nach § 85 V SGB XI das verwaltungsgerichtliche Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 106 SGB V zu den Sozialgerichten).

heißt umgekehrt als Machtverlust staatlicher Instanzen zugunsten unabhängiger Gerichte verstanden“, so *Delitz*.<sup>8</sup> Als „soziale Organisation der Handlungen im Verfahren können Verfahrensprinzipien angesehen werden“ meint *Delitz* und „als Institutionen, also Soziale Generalisierung von Erwartungen“ (*Luhmann*) sichern sie die Durchführung des Verfahrens. Im Wesentlichen handelt es sich um die Prinzipien des rechtlichen Gehörs, der Unabhängigkeit, der Mündlichkeit, der Öffentlichkeit und der Gesetzlichkeit.<sup>9</sup>

*Delitz* hat die Anteile der Gerichtsbarkeiten an der Rechtspflege und in der Gerichtsberichterstattung erstmals statistisch untersucht und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:<sup>10</sup>

| Gerichtsbarkeit                              | Anteil an d. erledigten Verfahren 1981 <sup>1)</sup> | Zahl d. Verfahren  |            | Zahl d. Texte |            | durchschnittl. Zahl der Texte pro Verfahren |
|----------------------------------------------|------------------------------------------------------|--------------------|------------|---------------|------------|---------------------------------------------|
|                                              |                                                      | N                  | %          | N             | %          |                                             |
| Strafjustiz                                  | 37.0                                                 | 764                | 42.9       | 2821          | 47.9       | 3.69                                        |
| Ziviljustiz (davon Konkurs-/Vergleichsverf.) | 42.9                                                 | 452 (58)           | 25.4 (3.2) | 1159 (311)    | 19.7 (5.3) | 2.56 (5.36)                                 |
| Arbeitsgbk.                                  | 9.1                                                  | 156                | 8.8        | 407           | 6.9        | 2.61                                        |
| Verwaltungsgbk.                              | 5.6                                                  | 227                | 12.7       | 637           | 10.8       | 2.81                                        |
| Sozialgbk.                                   | 4.3                                                  | 80                 | 4.5        | 157           | 2.7        | 1.96                                        |
| Finanzgbk.                                   | 1.2                                                  | 37                 | 2.1        | 68            | 1.2        | 1.84                                        |
| Verfassungsgbk.                              | 0.07 <sup>2)</sup>                                   | 65                 | 3.6        | 640           | 10.9       | 9.85                                        |
| Gesamt N n (=100 %)                          | 4170355                                              | 1781 <sup>3)</sup> |            | 5889          |            | (3.31)                                      |

Auch wenn der Umfang der Berichterstattung über das Sozialgericht/Verwaltungsgericht – gemessen an der durchschnittlichen Zahl der Texte pro Verfahren – unterdurchschnittlich ist, ist „der Anteil der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Berichterstattung um ein Mehrfaches größer als es der realen Frequenz entspricht (12.7 % versus 5,6 %)“.<sup>11</sup>

<sup>8</sup> *Delitz*, a.a.O., S. 68.

<sup>9</sup> *Delitz*, a.a.O., S. 75.

<sup>10</sup> *Delitz*, a.a.O., S. 232; 1) Quelle: stat. Bundesamt (1985 a), Abschnitt 1.4 und eigene Berechnungen. Für spätere Jahre als 1981 liegen keine vollständigen Zahlen vor. 2) nur Bundesverfassungsgericht. Die Zahl landesverfassungsgerichtlicher Verfahren ist allerdings so klein, dass sie insgesamt zu vernachlässigen ist. 3) 1 Verfahren konnte hinsichtlich der Gerichtsbarkeit nicht klassifiziert werden.

<sup>11</sup> *Delitz*, a.a.O., 100.

*Delitz* hat eine Gegenprobe statistisch in einer weiteren Tabelle erstellt und „bereinigte Zahlen im Verfahren um Verfahren im Zusammenhang mit der Bundestagswahl“ als Stichtag erstellt. Die Tabelle lautet wie folgt:<sup>12</sup>

| Gerichtsbarkeit | Zahl d. Verfahren |      |        | Zahl d. Texte |      |        | durchschnittlich.<br>Zahl der Texte<br>pro Verfahren |        |
|-----------------|-------------------|------|--------|---------------|------|--------|------------------------------------------------------|--------|
|                 | N                 | %    | (%)    | N             | %    | (%)    |                                                      |        |
| Strafjustiz     | 764               | 43.4 | (42.9) | 2821          | 50.2 | (47.9) | 3.69                                                 | (3.69) |
| Ziviljustiz     | 446               | 25.4 | (25.4) | 1142          | 20.3 | (19.7) | 2.56                                                 | (2.56) |
| Arbeitsgbk.     | 115               | 8.8  | (8.8)  | 400           | 7.1  | (6.9)  | 2.58                                                 | (2.61) |
| Verwaltungsgbk. | 218               | 12.4 | (12.7) | 609           | 10.9 | (10.8) | 2.79                                                 | (2.81) |
| Sozialgbk.      | 80                | 4.5  | (4.5)  | 157           | 2.8  | (2.7)  | 1.96                                                 | (1.96) |
| Finanzgbk.      | 37                | 2.1  | (2.1)  | 68            | 1.2  | (1.2)  | 1.84                                                 | (1.84) |
| Verfassungsbk.  | 58                | 3.3  | (3.6)  | 418           | 7.4  | (10.9) | 7.21                                                 | (9.85) |
| Gesamt          | 1758              | 100  | (1781) | 5615          | 100  | (5889) | 3.19                                                 | (3.31) |

Ausgangspunkt der Überlegungen von *Delitz* war die Vermutung, dass die Berichterstattung „der Medien beim Rezipienten ein Bild von der Justiz zeichnen“<sup>13</sup> soll. Wenn man „die durch die verschiedenen Aspekte der Gerichtsberichterstattung hindurch gehenden Differenzen zusammenfasst, so ergeben sich für die Haupttypen der Lokal-, Boulevard- und überregionalen Zeitungen charakteristische Bilder der Justiz in der Bundesrepublik“ so *Delitz*.<sup>14</sup>

Die zentrale Aufgabe der „Gerichtsberichterstattung ist und bleibt die Information, also aktuell umfassend und möglichst auch regelmäßig über Vorgänge bei Gerichten zu berichten, die von öffentlichem hohem Interesse sind – oder sein sollten.“ Ebenso wichtig sind Kritik und Kontrolle, die durch die Gerichtsberichterstattung ausgeübt werden soll.<sup>15</sup>

<sup>12</sup> *Delitz*, a.a.O, S. 233

<sup>13</sup> *Delitz*, a.a.O, S. 177 „Die dargestellten Befunde machen die Konturen dieses Bildes deutlich, als sie die Repräsentanz von Strukturen des Justizsystems in der Gesamtheit der Medientexte über einen gewissen Zeitraum belegen“.

<sup>14</sup> *Delitz*, a.a.O, S. 177.

<sup>15</sup> *Weimann/Leppert/Höbermann*, Gerichtsreporter, Praxis der Berichterstattung, 2005, S 21f.

## 2 Publikation von Gerichtsentscheidungen durch Gerichte

Auch die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen trägt dem Informationsinteresse der Menschen an dem „Inhalt von Recht“ Rechnung. Das in Leipzig ansässige Bundesverwaltungsgericht hat 1997 entschieden, dass „allen Gerichten kraft Bundesverfassungsrecht die Aufgabe obliegt, die Entscheidungen ihrer Spruchkörper der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Insoweit handelt es sich bei der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen um eine öffentliche Aufgabe. Sie umfasst alle Entscheidungen, an deren Veröffentlichung die Öffentlichkeit ein Interesse hat oder haben kann“ durch Gerichte.<sup>16</sup>

Zur Begründung heißt es dort:

„Diese Pflicht folgt aus dem Rechtsstaatsgebot einschließlich der Justizgewährleistungspflicht, dem Demokratiegebot und auch aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung. Gerichtliche Entscheidungen konkretisieren die Regelungen der Gesetze; auch bilden sie das Recht fort. Schon von daher kommt der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen eine der Verkündung von Rechtsnormen vergleichbare Bedeutung zu. Der Bürger muss zumal in einer zunehmend komplexen Rechtsordnung zuverlässig in Erfahrung bringen können, welche Rechte er hat und welche Pflichten ihm obliegen. Die Möglichkeiten und Ausichten eines Individualrechtsschutzes müssen für ihn annähernd vorhersehbar sein. Ohne ausreichende Publizität der Rechtsprechung ist dies nicht möglich.“

Deshalb werden Entscheidungen im Sozialrecht vor den Gerichten selbst veröffentlicht, häufig schon im Internet.

## 3 Besonderheiten der Gerichtsberichterstattung in der Sozialgerichtsbarkeit

Die Verfahren vor den Sozialgerichten gehören rechtssystematisch zur Verwaltungsgerichtsbarkeit. Bei der Entscheidung von Gerichten über das Sozialrecht werden die menschlichen Schicksale deutlich. So werden hier Verfahren der Kriegsopferversorgung, die Soziale Entschädigung für Gesundheitsschäden, zum Kindergeld oder zu Hartz-IV verhandelt. Manche sozialrechtlichen Verfahren werden aus historischen Gründen allerdings bei den Verwaltungsgerichten verhandelt.<sup>17</sup>

<sup>16</sup> BVerwG, Urteil vom 26.02.1997, Az. 6 C 3.96, <https://www.bverwg.de/260297U6C3.96.0>; *Fricke*, Recht für Journalisten Presse – Rundfunk – Neue Medien, Konstanz 2010, Gerichtsberichterstattung, S. 377-488.

<sup>17</sup> *Fricke*, Recht für Journalisten Presse – Rundfunk – Neue Medien, Konstanz 2010, Gerichtsberichterstattung, 15.5 Besonderheiten in der Sozialgerichtsbarkeit S. 471.

Das Bundesverwaltungsgericht hat 1954 entschieden, dass seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes Anfechtungsklagen von „Fürsorgeempfängern“ zulässig seien, weil

„Die unantastbare, von der staatlichen Gewalt zu schützende Würde des Menschen (Artikel 1 GG) verbietet es, ihn lediglich als Gegenstand staatlichen Handelns zu betrachten, soweit es sich um die Sicherung ... seines Daseins überhaupt handelt. Das folgt auch aus dem Grundrecht der freien Persönlichkeit (Artikel 2 Absatz 1 GG).

Im Rechtsstreit sind die Beziehungen des Bürgers zum Staat grundsätzlich solche des Rechts; daher wird auch das Handeln der öffentlichen Gewalt ihm gegenüber der gerichtlichen Nachprüfung unterworfen (Artikel 19 Absatz 4 GG). Mit dem Gedanken des demokratischen Staates wäre es unvereinbar, dass zahlreiche Bürger, die als Wähler die Staatsgewalt mitgestalten, ihr gleichzeitig hinsichtlich ihrer Existenz ohne Recht gegenüberstünden.“<sup>18</sup>

Darüber ohne Namensnennung des Klägers zu berichten ist vom Mediengrundrecht des Art. 5 GG gerechtfertigt.

### **3.1 Öffentlichkeit**

Das Gesetz über die Sozialgerichtsbarkeit (SGG) regelt die Vorschriften für die Öffentlichkeit nicht selbstständig, sondern verweist auf das GVG. In § 61 Abs. 1 SGG findet sich dementsprechend ein Verweis auf § 169 GVG. Für die Sozialgerichtsbarkeit gilt also auch der Grundsatz, dass jeder, auch wenn er nicht Beteiligter ist, das Recht hat, an mündlichen Verhandlungen des Gerichts teilzunehmen – nach Maßgabe des verfügbaren Raums.<sup>19</sup>

### **3.2 Persönlicher Lebensbereich**

Die Öffentlichkeit kann aber in bestimmten Fällen grundsätzlich aus den öffentlichen Verhandlungen ausgeschlossen werden. Für die Sozialgerichtsbarkeit entscheidend ist beispielsweise der Ausschlussgrund des § 171b GVG. Er ermöglicht den Ausschluss der Öffentlichkeit, wenn Umstände des persönlichen

<sup>18</sup> *Wesel*, Fast alles, was Recht ist, 2007, S. 263 unter Bezugnahme auf BVerwGE I.159 Das Bundesverwaltungsgericht hat damit entschieden, dass es dem Verfassungsrecht widerspricht, wenn man im Fürsorgerecht den Grundsatz beibehalte, dass „die Bedürftigen keinen Anspruch auf Unterstützten hätten“.

<sup>19</sup> *Keller*, in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, 2020 Rdnr. 2 zu § 61.



Lebensbereichs eines Beteiligten, Zeugen oder Opfers einer rechtswidrigen Tat zur Sprache kommen. Es geht also um den Betroffenen und seinen Intim- oder Privatbereich, dem Schutz ihres Allgemeinen Persönlichkeitsrechts und seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Der Begriff „schutzwürdiges Interesse“ ist daher „freizügig“ zu interpretieren.<sup>20</sup> Betroffen sind insbesondere Angaben über Gesundheit, Arbeitsverhältnis, Familienverhältnisse und wirtschaftliche Verhältnisse. Da auch hier das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen Schutz verdient, ist eine Interessenabwägung zwischen dem Schutz der persönlichen Sphäre und dem Interesse an öffentlicher Erörterung erforderlich. Die Öffentlichkeit kann aber nur ausgeschlossen werden, wenn die öffentliche Erörterung schutzwürdige Interessen verletzen würde und Öffentlichkeitsinteressen nicht überwiegen.<sup>21</sup>

### 3.3 Betriebsgeheimnis

Ein weiterer Ausschlussgrund ergibt sich aus § 172 GVG. Für die Sozialgerichtsbarkeit von Bedeutung kann unter Umständen § 172 Nr. 2 GVG sein. Er müsste also in nichtöffentlicher Verhandlung verhandelt werden, wenn z.B. zur Klärung des Hergangs eines Arbeitsunfalls ein wichtiges Betriebsgeheimnis zu erörtern wäre. Die Öffentlichkeit kann für die Verhandlung ausgeschlossen werden, aber nicht für die Verkündung der Urteilsformel, § 173 Abs. 1 GVG. Ein Ausschluss während der Verkündung der Urteilsgründe ist gemäß § 173 Abs. 2 GVG möglich. Nur Zuhörer werden ausgeschlossen, nicht Beteiligte am Verfahren wie bspw. der Kläger oder der Beklagte. Das Gericht kann Einzelnen die Anwesenheit gestatten (§ 175 Abs. 2 GVG). Das kann insbesondere bei Pressevertretern geschehen.<sup>22</sup>

### 3.4 Sozialdaten

Eine Besonderheit – bereits im (außergerichtlichen) Sozialverfahren – ist die Erhebung von Sozialdaten (§ 67 Abs. 2 Satz 1 SGB X). Sozialdaten sind besonders sensible Daten. Dies gilt insbesondere für solche über den Gesundheitszustand, bestimmte rentenrechtliche Zeiten oder zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Im Bereich der Sozialverwaltung werden diese in großer Fülle erhoben, gespeichert und verarbeitet.

Soziale Rechte können anders praktisch nicht gewährleistet werden. Der Schutz dieser großen Datenmengen ist für das Sozialgericht von besonderer Bedeutung,

<sup>20</sup> *Geschwinder*, Zeitschrift für Sozialgerichtsbarkeit, SGB, 88, 530, 531.

<sup>21</sup> *Keller*, in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, 2020 Rdnr. 3 zu § 61.

<sup>22</sup> *Keller*, in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, 2020 Rdnr. 3b zu § 61.

greift doch die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung dieser Daten in den Schutzbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ein. Die Regelungen über den Sozialdatenschutz gehen denjenigen im Verwaltungsverfahren grundsätzlich vor. Der Schutz dieser Daten ist also ein besonders wichtiges Anliegen. Auch insoweit könnte es notwendig sein, die Öffentlichkeit während der Verhandlung auszuschließen. Es bedarf dann eines Aushangs vor dem Gerichtssaal „Nicht öffentliche Sitzung“, sodass auch Medienvertreter in der Regel keinen Zugang haben.<sup>23</sup>

### 3.5 Sozialgeheimnis

Das Sozialgeheimnis schützt § 35 Abs. 1 SGB I. Danach hat jeder Mensch einen Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben werden, verarbeitet oder genutzt werden. Es umfasst auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Das haben natürlich auch Gerichtsberichterstatter zu beachten.<sup>24</sup>

Das Sozialgeheimnis und der Sozialdatenschutz können aber auch auf die Mitteilung von Unterlagen im Gerichtsverfahren bei sozialrechtlichen Ansprüchen Einfluss haben. Findet eine Beweisaufnahme zu bestimmten Tatsachen statt, müssen die Beteiligten nicht anwesend sein. Nach § 107 SGG ist den Beteiligten nach Anordnung des Vorsitzenden entweder eine Abschrift der Niederschrift der Beweisaufnahme oder deren Inhalt mitzuteilen. Hat in der Beweisaufnahme ein Arzt ausgesagt, so kann die ärztliche Schweigepflicht einer Mitteilung von Unterlagen entgegenstehen. Gleiches gilt für die Geheimhaltungspflicht nach dem oben beschriebenen „Sozialgeheimnis“. Handelt es sich also um sensible Daten muss eine Mitteilung von Unterlagen und Auskünften möglicherweise vor Gericht unterlassen werden. Der Kläger wird allerdings in der Regel mit der Verwertung einverstanden sein und den Arzt von der Schweigepflicht entbinden.

Das Sozialrecht hat somit nicht nur Auswirkungen auf die Zulassung der Öffentlichkeit, mittelbar auf das gerichtliche Verfahren zwischen den Beteiligten.

Da im Sozialgerichtsverfahren nicht selten Tatsachen aus der Intim- oder Privatsphäre des Betroffenen erörtert werden müssen, verdienen die Betroffenen nach der Rechtsprechung einen besonderen Schutz (s.o.) Eine Abwägung mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht findet also nicht nur zur Frage der Namensnennung statt, sondern auch bei der Frage, ob der Ausschluss der Öffentlichkeit gerechtfertigt ist.<sup>25</sup>

<sup>23</sup> BSG SozR 3 – 1500 § 61 Nr 1.

<sup>24</sup> Fricke, Recht für Journalisten Presse – Rundfunk – Neue Medien, Konstanz 2010, S. 411 ff.

<sup>25</sup> Fricke, a.a.O., S. 473 f.

### 3.6 Namensnennung von „Betroffenen“

Aufgrund des Sozialgeheimnisses und der sensiblen Daten wird das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen das Interesse der Öffentlichkeit an identifizierender Gerichtsberichterstattung regelmäßig überwiegen. Namensnennungen sind zum Schutz der Beteiligten also nur in extremen Ausnahmefällen für die Medien im Gerichtsbericht zulässig.<sup>26</sup>

### 3.7 Grundlage der DSGVO als weitere Schranke

Noch nicht ganz klar sind die Auswirkungen der DSGVO auf die Gerichtsberichterstattung im Allgemeinen und im Besonderen. Unter der Überschrift „Wer schützt vor den Wächtern?“ hat unser geschätzter Kollege *Peter-Christian Kunkel* aus Offenburg in einem Leserbrief vom 06.01.2022 Folgendes zutreffend ausgeführt:<sup>27</sup>

#### Wer schützt vor den Wächtern?

FAZ, 06.01.2022

Zum Kommentar „Der heilige Datenschutz (F.A.Z. vom 4. Januar): Jasper von Altenbockum hat recht, sein Artikel bedarf aber einer Ergänzung. Nur in Deutschland ist der Datenschutz heilig, in der EU aber nicht einmal selig. Das ist bemerkenswert, weil die EU-Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar in der EU gilt. Die gleiche Rechtsgrundlage wird aber ungleich gehandhabt.

Die Datenschutzkontrolle wird in Deutschland wahrgenommen von kommunalen Datenschutzbeauftragten, den überörtlichen Aufsichtsbehörden durch die Landesbeauftragten und dem Bundesbeauftragten. Deren Aufgaben und Befugnisse sind in Artikel 51 bis 62 EU-DSGVO geregelt; in Artikel 57 Absatz 1 buchstäblich von A bis Z, nämlich von a) bis v). Hinzu kommen die Regelungen in den Landesdatenschutzgesetzen. Artikel 52 Absatz 4 der EU-DSGVO sieht eine

personelle, finanzielle und technische Ausstattung der Aufsichtsbehörde vor, die in Deutschland wohl zu üppig ausgefallen ist. Damit werden die Datenschützer gleichsam zur „vierten Gewalt“ im Staate – zumindest fühlen sich manche so. Keine der von Jasper von Altenbockum aufgeführten Maßnahmen müsste am Datenschutz scheitern, weil der Datenschutz als Grundrecht bei einer Kollision mit einem anderen Grundrecht Einschränkungen unterliegt. Außerdem lässt auch die EU-DSGVO die Datenverarbeitung zu bei lebenswichtigen Interessen. Nicht der heilige Datenschutz ist also das Problem, sondern seine Handhabung durch unheilige Datenschützer. Quis custodiet custodes (wer schützt vor den Datenschützern)?

PROFESSOR EM. PETER-CHRISTIAN  
KUNKEL, OFFENBURG

<sup>26</sup> Fricke, a.a.O., S 470 ff.

<sup>27</sup> Prof. Em. Peter Christian Kunkel, Frankfurter Allgemeine, 06.01.2022.

Präziser und überzeugender kann man das Problem der „Datenschutzkontrolle“ nach der DSGVO nicht mehr darstellen.

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat allerdings zum Thema „Amtsermittlung und Datenschutz im Sozialgerichtsverfahren“ schon früher ein „Fazit“ in zehn Thesen „veröffentlicht“, die dem Vorsitzenden nach § 106 Abs. 3 SGG das Recht einräume,

„Urkunden, elektronische Dokumente, Krankenpapiere, Befunde und Krankenvideos beziehen, Auskünfte jeder Art einholen, Zeugen vernehmen“<sup>28</sup>,

wobei der Vorsitzende des Gerichts nach § 61 SGG während der Zeugenvernehmung nach § 171 b GVG die Öffentlichkeit allerdings ausschließen kann. Dann darf auch nicht darunter medial berichtet werden.

#### **4 „Gerichtsberichterstattung – im Spannungsfeld von dritter und vierter Gewalt“**

Der Deutsche Anwaltsverein und der Deutsche Journalistenverband haben erst kürzlich ein gemeinsames Onlineseminar im virtuellen Raum veranstaltet, um die generelle Frage zu diskutieren „Wie wichtig ist die Presse für die Justiz? Der Öffentlichkeitsgrundsatz diene der Transparenz und damit der Kontrolle der Rechtsprechung“, doch es gäbe „jeweils gute Gründe, nicht in der Öffentlichkeit mit dem Verfahren in Verbindung gebracht zu werden.“<sup>29</sup> Diese Güterabwägung ist für Gerichtsberichtersteller und die Prozessparteien immer von großer Bedeutung und gerichtlich überprüfbar.

Der legendäre SPIEGEL-Gerichtsberichtersteller *Gerhard Mauz* hat im Buch des legendären SZ-Gerichtsreporters *Erwin Tochtermann* „Die Leichen im Keller der bayerischen Justiz“ schon 1983 ausgeführt:

„In den Redaktionen der Zeitungen und Zeitschriften gibt es kein Ressort ‚Recht‘. Da wir alle Rechtsunterworfenen sind, ist auch jedermann für Recht zuständig. Die Volljuristen der Blätter finden sich in den Ressorts und nicht zwischen den Stühlen und dem Gerichtssaal. Sie schreiben dann die Kommentare über das, was ihr Kollege, der kein Volljurist ist, im Gerichtssaal erlebt hat“

und kommt zu dem Ergebnis

---

<sup>28</sup> *Hans-Joachim Menzel*, „Amtsermittlung und Datenschutz im Sozialgerichtsverfahren“, Hamburg 2010, Vortrag.

<sup>29</sup> <https://www.verbaende.com/news.php/Deutscher-Anwaltstag-2021-Die-Anwaltschaft-in-besonderer-Verantwortung--150-Jahre-Deutscher-Anwaltsverein?m=141516>

„dieses Buch belegt auch, wie viel Platz eigentlich zu Verfügung stehen müsste, damit das Volk erfährt, was in seinem Namen geschieht [...] Der tägliche Bericht aus den Sälen unser Strafgerichte ist ein täglicher Bericht über die Lage der Nation“<sup>30</sup>

## 5 Gerichtsberichterstattung ist ein weites Feld

Über Verfahren aus dem Sozialgericht/Verwaltungsgericht zu berichten, die das weite Feld des Sozialrechts betreffen, ist also eine echte Herausforderung für alle Medien. In seinem „Lehrbuch für Gerichtsberichterstattung“ führt *Udo Branahl* unter dem Titel „Die Justizberichterstattung“ unter der Überschrift „Sozialrecht und Sozialgerichtsbarkeit“ aus:

„Das Sozialrecht dient als Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit, § 1 Abs. 1 SGB I. Es bildet die Rechtsgrundlage für soziale Dienste und Einrichtungen und regelt die Gewährung von Sozialleistungen. Das Sozialrecht dient u.a. dem Schutz gegen die finanziellen Folgen von Krankheit (gesetzliche Krankenversicherung), Unfällen (Unfallversicherung) und Straftaten (Opferentschädigungsrecht), von Alter (Rentensicherung), Pflegebedürftigkeit (Pflegeversicherung) und anderen Behinderungen (Schwerbehindertenrecht). Von Arbeitslosigkeit (Recht der Arbeitsförderung und Arbeitslosenversicherung) und sonstigen finanziellen Notlagen (Sozialhilferecht)“.

Und führt weiter aus:

„Für die Entscheidung von Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Sozialrecht waren bislang teilweise die allgemeinen Verwaltungsrechte zuständig. Das galt neben der Kriegspferfürsorge vor allem für die Sozialhilfe. Im Zusammenhang mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitslose (Arbeitslosengeld II) durch die so genannte ‚Harz IV-Reform‘ hat der Gesetzgeber die Zuständigkeit für Angelegenheiten der Sozialhilfe – mit Wirkung ab 1.1.2005 auf Sozialgerichte übertragen.“<sup>31</sup>

Eine identifizierende Gerichtsberichterstattung aus allen Bereichen des Sozialrechts führt regelmäßig für die Medien zu der Verpflichtung, nicht identifizierend zu berichten.<sup>32</sup>

<sup>30</sup> *Tochtermann*, Die Leichen im Keller der bayerischen Justiz, 1983, S. 13.

<sup>31</sup> *Branahl*, Justizberichterstattung, 2005, S. 222-232.

<sup>32</sup> *Weimann/Leppert/Höbermann*, Gerichtsreporter Praxis der Berichtserstattung, 2005, S. 208, Regeln zur Identifizierung im Gerichtsbericht.

## 6 Resümee

*Rolf Lamprecht*, von 1968–1998 SPIEGEL-Korrespondent bei den obersten Gerichtshöfen in Karlsruhe, hat in seinem Buch „Vom Mythos der Unabhängigkeit“<sup>33</sup> über den „trüben Gerichtsalltag“ auch die Schwierigkeiten des Beobachters beschrieben „Der kleine Mann, der normalerweise beim Amtsgericht sein Recht sucht, bekommt die allgemeine Hektik zu spüren – in Ehe- oder Mietsachen, als geschädigter Kraftfahrer oder als geprellter Kunde. Die Terminzettel am schwarzen Brett sind so lang wie die Börsenkurse im Fenster einer Bank. Verhandlungen dauern oft nur wenige Minuten. Bevor der Kläger oder Beklagte überhaupt den Mund aufmachen konnte, sind sie schon wieder draußen. Auf diese Weise wird die mündliche Verhandlung zur Farce. Auch das Öffentlichkeitsprinzip, das aus guten Gründen zur deutschen Rechtsordnung gehört, wird bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt. Kein Verfahrensfremder kann heutzutage einem im Zeitraffertempo abgewickelten Zivilprozess folgen. Und der Verfahrensbeteiligte versteht zumeist kein Wort – und am Schluss muss er seinen Anwalt fragen, ob er nun gewonnen oder verloren hat“.

Also bedarf es erst recht eines geschulten Gerichtsberichterstatters, um verständlich, interessant und auch mit Leidenschaft aus den Gerichtssälen der Republik zu berichten. Die Medien haben auf diese Art und Weise auch die über Art. 20 Abs. 2 GG übertragene „Kontrollfunktion durch Gerichtsöffentlichkeit“ zu erfüllen. Deshalb ist Gerichtsberichterstattung in den Pressegesetzen der Länder – ähnlich der Parlamentsberichterstattung – privilegiert.

Das Handwerkszeug zu einer Gerichtsberichterstattung im oben dargestellten Sinn muss man „lernen“. *Melanie Verhovnik* hat in AGORA 2/2012 mit ihrer gelungenen wissenschaftlichen Analyse einer bundesweit festzustellenden „suboptimalen“ Entwicklung der Gerichtsberichterstattung die Gründe für diese Entwicklung zutreffend beschrieben.

Gerichtsberichterstattung versteht sich als Herausforderung für JournalistInnen und auch als der „tägliche Bericht über die Lage der Nation“, wie *Gerhard Mauz* im Vorwort zum Buch „Die Leichen im Keller der bayerischen Justiz“ von *Erwin Tochtermann* treffend formulierte.

Auch aus allen anderen Gerichtszweigen lassen sich unterhaltsame, erschreckende und manchmal auch lehrreiche Geschichten erzählen. In Verfahren über Sozialrecht sind die Medien besonders gefordert. Hier hat ein „Gerichtsberichterstatter“ sein „Übersetzungstalent“ zu beweisen. Die Juristensprache und der Sachverhalt können in diesen Verfahren „beinahe“ so abstrakt sein wie in Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht.<sup>34</sup>

---

<sup>33</sup> *Lamprecht*, Vom Mythos der Unabhängigkeit. Über das Dasein und Sosein der deutschen Richter, 1995, S. 105.

<sup>34</sup> *Fricke*, a.a.O., Teil 10 Gerichtsberichterstattung, S. 444

Den im Studiengang Journalismus der KU Eichstätt ausgebildeten Studierenden im Fach Journalismus werden die notwendigen Grundlagen in den angebotenen Lehrveranstaltungen vermittelt.

Der „professionellen“ Güterabwägung zwischen dem Recht auf Information nach Art. 5 GG als „Mediengrundrecht“ und dem Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrecht kommt zentrale Bedeutung zu. Das sollte in keinem Gerichtsbericht übersehen werden.

Medien kommt nach dem von *Ryffel* schon 1974 entwickelten „Modell“ der Rechtskommunikation eine große Bedeutung zu, weil „die Qualität“ der Rechtsöffentlichkeit eine Funktion ihrer medialen Produktionsform und der rechtsbezogenen Medieninhalte hat<sup>35</sup> und die „zielgruppenorientierte Kommunikation“ sei wichtig, ebenso eine verbesserte Rechtsauskunft der Behörden, sowie „Öffentlichkeitsarbeit von Verbänden und Justiz“. *Friske* meint in seiner Dissertation, dass den „Massenmedien ein hoher Stellenwert einzuräumen ist“. Sie seien für die „Kundgabe allgemein interessierender Rechtsnormen“ wichtig, wobei dem Fernsehen eine besondere Bedeutung zukomme: Ihm nämlich könnte sich der Adressat der Rechtsinformation nicht in gleicher Weise entziehen wie der Zeitung, die in selektiver Weise zur Kenntnis genommen werde.<sup>36</sup> Unter der Überschrift „Wächter des Sozialstaates“ hat sich der Präsident des Bundessozialgerichts *Rainer Schlegel* „besorgt um die soziale Sicherheit“ in Deutschland gekümmert und angekündigt, dass er „die Deutungshoheit nicht Schlechtmachern überlassen will“.<sup>37</sup> In diesem Beitrag in der FAZ zum Auftakt zum 73. Deutschen Juristentags beklagte Schlegel:

„ein ‚völliges Zerrbild vom Sozialstaat‘. Verantwortlich dafür macht er Armutsforscher, Soziologen und Vertreter der Sozialverbände – aber auch Juristen und Ökonomen, die untätig zugeschaut hätten, wie die Leistungen des Sozialstaates kleingeredet würden. Dass soziale Themen das juristische Establishment nur begrenzt interessierten, bekommen auch die Sozialrichter selbst gelegentlich zu spüren. Etwa wenn ihnen gestandene Kollegen anderer Gerichtsbarkeiten

---

<sup>35</sup> *Ryffel*, Rechtssoziologie – eine systematische Orientierung, Neuwied 1974, S. 276 (Das Ziel einer somit skizzierten Rechtskommunikation ist in diesem normativen Modell der Rechtswirksamkeit die freie Akzeptanz der Rechtsnorm durch die Rechtsgenossen: „damit wird zum Ausdruck gebracht, dass der Normadressat nicht nur Kenntnis vom Rechtsinhalt, sondern überdies das Bewusstsein davon hat, dass es Recht ist, das heißt, dass die Norm Anspruch auf Richtigkeit erhebt, und das er diesen Anspruch akzeptiert und auch bereit ist, auch entsprechend zu handeln“).

<sup>36</sup> *Friske*, Justiz und Medien. Vergleichende Analyse der Justizberichterstattung einer Regionalzeitung aus den Jahren 1960 und 1980 unter besonderer Berücksichtigung des Richterbildes, Münster 1988, S. 29-33.

<sup>37</sup> *Gelinsky*, Wächter des Sozialstaates, FAZ 25.03.2022, S. 24.

mit einer Mischung aus Mitleid und Herablassung begegnen: ‚Die Richter für die Armen‘. Das ist natürlich spaßhaft gemeint.“

Gerichtsberichterstattung hat also auch die Aufgabe, dieses „völlige Zerrbild vom Sozialstaat“ zu korrigieren und die wunderbare „Vielfalt“ und deren gerichtliche Kontrolle im Sozialrecht den Menschen zu vermitteln.

## Literatur

- Branahl, Udo*, Justizberichterstattung, 2005.
- Delitz, Jürgen*, Tagespresse und Justiz, Gerichtsberichterstattung als Vermittlung institutioneller Wirklichkeit, 1989.
- Fricke, Ernst*, Notizen aus dem Gerichtssaal über die Ausbildung von Gerichtsberichterstellern, AGORA Ausgabe 1 2013.
- Fricke, Ernst*, Recht für Journalisten Presse – Rundfunk – Neue Medien, 2010.
- Fricke, Ernst*, Die öffentlich-rechtlichen Schiedsstellenverfahren im SGB In: Fricke/Ott (Hrsg.). Verwaltungsrecht in der anwaltlichen Praxis, 2005, S. 337 ff.
- Friske, Hans-Jürgen*, Justiz und Medien. Vergleichende Analyse der Justizberichterstattung einer Regionalzeitung aus den Jahren 1960 und 1980 unter besonderer Berücksichtigung des Richterbildes, 1988.
- Gelinsky, Katja*, Wächter des Sozialstaates, FAZ 25.03.2022, S. 24.
- Geschwinder, Jürgen*, Der Datenschutz im Gerichtssaal, in: Zeitschrift für Sozialgerichtsbarkeit, SGB, 1988, 530-532.
- Höbermann, Frauke*, Der Gerichtsbericht in der Lokalzeitung: Theorie und Alltag, 1989.
- Lamprecht, Rolf*, Vom Mythos der Unabhängigkeit. Über das Dasein und Sosein der deutschen Richter, 1995.
- Meyer-Ladewig, Jens/Keller, Wolfgang/Leitherer, Stephan/Schmidt, Benjamin, Sozialgerichtsgesetz, 2020.
- Ryffel, Hans*, Rechtssoziologie – eine systematische Orientierung, 1974.
- Sling, Richter und Gerichtete*, 1929.
- Tochtermann, Erwin*, Die Leichen im Keller der bayerischen Justiz, 1983.
- Weimann, Holger/Leppert, Norbert/Höbermann, Frauke*, Gerichtsreporter. Praxis der Berichterstattung, 2005.
- Wesel, Uwe*, Fast alles, was Recht ist, 2007.